

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Michael Kassubek 563 6334 563 8035 michael.kassubek@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.05.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0354/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.06.2020	BV Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
27.08.2020	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entscheidung
Bebauungsplan 1119 - Ohligsmühle Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses		

Grund der Vorlage

Bereinigung von Planverfahren

Beschlussvorschlag

Der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren 1119 – Ohligsmühle – gemäß VO/1089/07 wird aufgehoben.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit dem Bebauungsplan 1119 – Ohligsmühle – sollte die Entwicklung der Fläche zu einem attraktiven innerstädtischen Büro-, Dienstleistungs- und Einzelhandelsstandort vorbereitet werden. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss (VO/1089/07) wurde am 19.02.2008 durch den damaligen Ausschuss Bauplanung gefasst.

Auf der Fläche Ohligsmühle, befand sich derzeit ein bewirtschafteter Parkplatz mit 128 öffentlichen Stellplätzen. Diese Situation stellte sich aus städtebaulicher Sicht und wirtschaftlicher Ausnutzung unbefriedigend dar. Daher sollte diese Fläche von rund 4.500m² für eine Projektentwicklung zur Verfügung stehen. Diese beinhaltete die Option, bei einem der Lage angemessenen Gesamtkonzept und einer entsprechenden hohen städtebaulichen Qualität eine Überbauung der Bundesstraße 7 (B 7) bis zur Südstraße in die zukünftigen Bebauungsabsichten einzubeziehen.

Im Verlauf des Verfahrens zeigte sich aber, dass eine europaweite Ausschreibung für das städtische Grundstück nicht zu einer Vermarktung führte. Die Planung kam zum Erliegen. Aufgrund des Umstandes, dass das Grundstück schließlich doch an einen Investor veräußert wurde und dieser auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes 514 – Alexanderbrücke – eine Geschäfts- und Büroimmobilie errichtet hat, kann der Aufstellungsbeschluss aufgehoben werden. Eine Überbauung der B7, wie dieses in dem Bebauungsplanverfahren vorgesehen war, ist nicht mehr Gegenstand der Planungsüberlegungen.

Gemäß Beschluss des (damaligen) Ausschuss Bauplanung zur VO/1137/07 sollen ältere Bauleitplanverfahren, deren Beschlüsse fünf Jahre oder älter sind, nicht weiterverfolgt und dazu ergangene verfahrensleitende Beschlüsse aufgehoben werden. Mit der Verfahrensvereinbarung soll der Anschein der Gültigkeit von Planaussagen beseitigt werden, da die ursprüngliche Zielsetzung offensichtlich nicht realisiert werden kann oder soll. Damit sollen sowohl für die Außenwirkung gegenüber dem Bürger als auch verwaltungsintern möglichst veraltete Planungsziele beseitigt werden, die immer wieder zu Missverständnissen und unnötigem Prüfaufwand führen. Sollte sich für diesen Planbereich zukünftig ein erneuter Änderungsbedarf ergeben, ist gezielt ein neues Planverfahren einzuleiten.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens 1119